



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Börse und Publikum. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Pflock vorgesteckt, und das ist eine Wohlthat. Ein Sprichwort meint, es sei gut, daß unser Herrgott der Ziege den Schwanz nicht zu lang habe wachsen lassen, sie schlänge sich sonst die Augen damit aus. Es ist ein Glück für den „Patriotismus“ oder — nennen wir das Kind getrost beim rechten Namen — für den Egoismus mit der patriotischen Kokarde, daß er nicht die Macht hat, seine Velleitäten in erfolgreiche Thaten umzusetzen, er würde sich und das ganze Volk und Land abermals zu Grunde richten. Wir aber werden ihm unter keinerlei Umständen zur Verwirklichung seiner Phantome verhelfen. Es wäre Sünde gegen uns selbst und Sünde gegen unsern Nächsten, der zwar weiß, was er will, aber nicht weiß, was er thut.



Börse und Publikum.

2.



er zuletzt besprochene Vorgang, der keineswegs ein vereinzelter und der seitdem in mancherlei Variationen — in Hannover, Venloo, Berlin u. c. — wiedergekehrt ist, mag immerhin einen außerordentlichen Betrug und Vertrauensbruch darstellen, im wesentlichen steckt aber der ganze Verkehr zwischen Börse und Publikum in demselben Sumpfe. Scheinbar steht der Bankier dem Publikum, das ihm seine mobilen Werte zum Verkauf, zur Spekulation, „in Depot“ übergibt, als Kommissionär, als Vermittler gegenüber. Thatsächlich übergibt aber jeder, der zur Vermittlung eines Börsengeschäfts mit einem Bankier in Verbindung tritt, sein Eigentum dem letztern auf Discretion. Die Klausel in jedem derartigen Vertrage, daß der Kommissionär auch als Selbstkäufer oder Selbstverkäufer eintreten könne, stülpt das ganze Verhältnis um, ohne daß die Leute, welche sonst jedem direkten Geschäft weit aus dem Wege gehen, Anstoß daran nehmen. Durch diese Klausel bekommt der Bankier den „Geschäftsfreund“ aus dem Publikum völlig in seine Gewalt. Er gewinnt das Verfügungsrecht über das Eigentum seiner Klienten und kommt nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt, wenn er auch die Befugnisse des Kommissionärs in strafbarer Weise als „Selbstkäufer“ überschreitet.

Dies wird namentlich wichtig bei Depots zum Zwecke der Spekulation. Leider ist schon die Maxime, sich beim Ankauf von mobilen Werten nicht auf seine eigenen Mittel zu beschränken, sondern mehr oder weniger hohe Beträge anzukaufen und dieselben vom Bankier „lombardiren“ zu lassen, ganz allgemein

üblich geworden. Bei Entrichtung derartiger Geschäfte findet das Publikum bei den „Bankiers“ stets das freundlichste Entgegenkommen. Der Bankier ist zu allem bereit. In einem Falle, wo ein Spekulationspapier auf diese Weise gekauft wurde, indem nämlich der doppelte Betrag der vorhandenen Mittel angelegt, der fehlende Betrag aber gegen Hinterlegung des ganzen Ankaufs beim Bankier beschafft werden sollte, empfahl der letztere einen viel höhern Betrag — bis zu 80 Prozent — zu kaufen; er sei zur Vorstreckung bis zu dieser Höhe gern bereit.

Es liegt auf der Hand, daß das Publikum auf ein so „coulantes“ Anerbieten nur allzu leicht eingeht. Das dem Publikum beigebrachte Motiv zu dem Verfahren des Mehrankaufs und der „Lombardirung“ der gekauften Titel ist nämlich zunächst eine etwas höhere Verzinsung des angelegten Kapitals, die sich oft ergibt, indem der Ertrag der betreffenden Titel etwas höher ist als der Zinssatz, der an den Bankier für die Beleihung gezahlt werden muß. Und selbstverständlich muß dann der Zinsertrag je mehr wachsen, je mehr „fremdes“ billigeres Kapital für den Ankauf verwandt werden kann.

Dieses scheinbar für den kleinen Kapitalisten so vorteilhafte Verhältnis — das ihm, wie er sich einbildet und wie ihm der Bankier bestätigt, ohne weiteres Zuthun eine außerordentliche Erhöhung der Rente bringt — findet sich leider nicht nur im Börsengeschäft, sondern auch auf andern spekulativen Gebieten in sehr gefährlicher Weise entwickelt. Thatsächlich ist es das Grab des mittlern und kleinen Besitzes. Auf diese Weise manipuliren auch meist die Bauwucherer, indem sie dem Besitzer eines kleinen Vermögens beibringen, daß, wenn er nur den Bauplatz zu bezahlen und den Grund zu legen imstande sei, ihm gern das zum Ausbau fehlende Geld „geliehen“ werden würde. Dies geschieht dann auch; aber bald genug erlebt man auch hier das Endergebnis: daß das ganze Haus dem „Darleiher“ gehört, während der Beliehene das Nachsehen hat.

Ganz dasselbe findet statt bei dem obenbezeichneten Lombardverhältnis. In beiden Fällen giebt sich der Dürpirt dem verhängnisvollen Irrtum hin, er mache bei dem andern ein Darlehn. In Wahrheit giebt er diesem nur die Handhabe, fremdes Eigentum auf die „rechtlichste“ Weise an sich zu bringen. Denn jeder Lombardvertrag enthält eine Klausel, nach welcher beim Sinken des Kurses der lombardirten Titel im Verhältnis des Sinkens weitere Deckung gegeben werden muß. Auf diese Weise ist der Börsenlaie durch sein famoses Kauf- und Leihgeschäft in den Zug der Börsenspekulation hineingeworfen, er weiß nicht wie. Besonders bei Börsentiteln, welche starken und raschen Kursschwankungen unterworfen sind, ist die Gefahr in dieser Hinsicht groß. Gerade auf diese Börsentitel werden aber am bereitwilligsten große Leihbeträge gegeben. Man motivirt dies damit, daß man mit ihnen am leichtesten „herauskommen“ könne. Thatsächlich ist aber nur der Prozeß der Eigentums-„Verwechslung“ ein rascherer; der nominelle Besitzer des Lombarddepots wird rascher mürbe. Denn selbstverständlich wird

bei jeder nennenswerten Kurserniedrigung Deckung für den „Verlust“ gefordert, und da der Darleiher berechtigt ist, bei Verzögerung des Einganges dieser Deckung das Depot auf Kosten und Gefahr des „Schuldners“ zu verkaufen — wobei er als „Selbstkäufer“ auftreten kann —, so ist der Klient oft sein Vermögen los, noch ehe er die Möglichkeit eines solchen Vorganges begriffen hat. Es kann sogar vorkommen, daß beim Verkauf der Verlust größer wird als das zum Ankauf des Depots verwandte Kapital; selbstverständlich wird der Bankier wegen des Restes sich an das übrige Vermögen seines Kommittenten halten, und stets wird der letztere vom Gericht verurteilt werden, den Ausfall zu decken.

Dies wird aber noch bei weitem ärger dann, wenn das betreffende „Depot“ ausdrücklich zum Zweck der Spekulation gekauft wird, und wenn daraufhin das Spiel mit Kauf und Verkauf, Differenzgewinn und Differenzdeckung in Gang kommt. In solchem Falle schiebt der Klient meist sein Geld direkt in die Tasche seines Kommissionärs. Denn dieser kauft in den meisten Fällen gar nicht, was er kaufen soll; er verwendet vielmehr die Zahlung des Klienten zu seinen eignen Zwecken und führt den Posten lediglich im Buch, schreibt zu, wenn Kursgewinn, schreibt ab, wenn Kursverlust eintritt, und bucht lediglich die Ordres, die ihm dazwischen zugehen, während er sich in seiner Korrespondenz zur Ausführung dieser Ordres „bekennt.“ Strafrechtlich gedeckt ist der Bankier nach dieser Richtung hin ebenfalls durch die Klausel, daß er jederzeit als Selbstkäufer auftreten kann und durch die an der Börse vorhandene Möglichkeit, sich jederzeit „Stücke“ zu verschaffen. Eine Revision der „Depots“ aber findet natürlich nicht statt.

Es liegt auf der Hand, wie leicht das Publikum, das nur die Hälfte oder noch weniger vom angeblichen Spekulations-„Kapital“ eingezahlt hat, bei solchem „Geschäft“ sein Eigentum vollständig verlieren kann. Da der Kommittent nicht selbst an der Börse verkehrt, so kann er natürlich auch nicht den Schwankungen der Kurse unmittelbar folgen. Das Publikum erfährt zwar durch den Kurszettel, wie der Kurs der letzten oder vorletzten Börse war, aber der Gang der augenblicklichen Börse ist ihm dunkel; und Dispositionen, die infolge des gestrigen Geschäftsganges gegeben wurden, können heute völlig veraltet und interessewidrig geworden sein. In den wiederkehrenden Epochen, wo die Spekulation „realisiert“, die „schwachen Hände“ abschüttelt, die „Börse“ säubert, verschwinden jene Depots massenhaft.

Jede der größeren sogenannten „Realisationen“ der Spekulation drückt notwendig auf die Kurse und kann eine „Deroute“, welche bei Überspannung der Spekulation einen Krach nach sich ziehen muß, zur Folge haben; wie denn nicht ohne Grund behauptet wird, die „Realisation“ Lebaudys habe den nächsten Anstoß zum letzten Pariser Krach gegeben. Denn unter „Realisation“ versteht man den effektiven Verkauf derjenigen Titellategorien, in denen die Spekulation

engagirt ist, zu dem Zweck, den Differenzgewinn zwischen Kauf und Verkauf aus dem betreffenden Engagement herauszuziehen und zu konsolidiren. Hieraus ergibt sich der Druck auf die Kurse. Allerdings gleicht sich ein solcher Druck, wenn er nicht allzugroßen Umfang annimmt und wenn nicht andre kritische Momente dadurch zur Wirksamkeit gebracht werden, in der Regel bald wieder aus; aber es genügt schon ein solcher vorübergehender Druck, um den Kommittenten, welche ihr finanzielles und wirtschaftliches Heil den Bankiers anvertraut haben, einen Differenzverlust zu notiren; und der Ausgleich dieses Differenzverlustes ist stets ein höchst unvollkommener.

Tritt aber infolge irgend eines Spekulationsmanövers ein stärkerer Rückgang der Kurse, entweder in großen Sprüngen oder in stetigem Rückgang von Börse zu Börse ein, so sind die Deckungen und Depots des kleinen Publikums — der schwachen Hände — sämmtlich verloren.

Die Verluste eines solchen Kursrückganges können nämlich nur dadurch paralyfirt werden, daß man die herabgehenden Titel nicht verkauft, sondern kauft. Dazu gehören aber Mittel, oder es gehört dazu Kredit, und man muß in den kritischen Momenten von Augenblick zu Augenblick disponiren können, also am Operationsfelde der Börse anwesend sein. Dies letztere ist aber, wie gesagt, bei dem Publikum, das bei den Bankiers Depots unterhält oder unter Deckung spekulirt, nie, und das erstere nur selten der Fall. Der Kommittent erfährt die für ihn nachtheilige Kursbewegung erst durch das Kursblatt und empfängt gewöhnlich gleichzeitig die Mitteilung seines Kommissionärs, daß die Deckung oder das Depot nicht mehr genüge und daß daher Ergänzung nötig sei. Diese Ergänzung kann aber in den meisten Fällen schon von vornherein nicht geliefert werden. Denn meist hat eben der Kommittent, verlockt durch das „Entgegenkommen“ des Kommissionärs, sowie durch die Aussicht auf höheren Zinsgenuß oder auf Spekulationsgewinn, seine gesammten flüssigen Mittel im Depot oder in der Deckung festgelegt, es ist ihm daher nicht möglich, weitere Mittel so rasch als nötig zu beschaffen. Beides ist hier gleich gefährlich, denn da die Bewegung an der Börse eine ununterbrochene, jeden Tag sich wiederholende ist, so gilt rasche Erledigung als Bedingung und der Kommissionär ist von vornherein berechtigt, bei Zögerung Deckung und Depot auf Gefahr des Kommittenten zu verkaufen. Hier sehen wir die dunkle Schattenseite der „Koulanz“ des „Bankiers“ und der lockenden Zinsen, beziehentlich des Spekulationsgewinnes bei niedrigen Depots und kleiner Deckung. Beide sind schon bei der geringsten rückgängigen Bewegung gefährdet, und es können Nachzahlungen schwerster Art an den Kommissionär nötig werden — Nachzahlungen, welche schon oft ganze Vermögen verschlungen haben.

Von diesen Verlusten der mittleren und kleinen Kapitalisten, ja selbst der großen, wenn sie durch Kommissionäre spekuliren lassen, leben die Börsenspekulanten von Profession und häufen ihre Reichtümer. Denn auch die größeren

Kapitalisten stehen den Vorgängen an der Börse nicht routinirt genug gegenüber; den wenigsten fällt es ein, der einzigen Börsenweisheit: zu kaufen, wenn die Kurse niedrig, zu „realisiren,“ wenn sie hoch sind, sich zu akkomodiren, also anstatt bei Kursstürzen besinnungslos ebenfalls loszuschlagen, vielmehr dem Zuge nachzugehen und bei jedem Sturz nachzukaufen. Dies liegt meist daran, daß das spekulirende Laienpublikum über das Wesen der Vorgänge an der Börse vollkommen im Dunkeln ist. Durch die sogenannten Handels- und Finanzblätter wird diese Dunkelheit nur noch gesteigert. Denn jene Blätter sind lediglich die Kolporteure der vagen, geflissentlich ausgestreuten Börsengerüchte, welche der Verwirrung dienen sollen. Wichtige und wesentliche Mittheilungen, welche das Publikum thatsächlich aufklären könnten, sucht man in diesen Blättern vergeblich. Die sogenannten Börsenberichte in den Zeitungen sind mehr oder weniger Reklamen; sie sind nicht selten von „Bankbeamten“ geschrieben und nicht ihre Tinte wert. Leider stehen die meisten Zeitungsredaktionen, selbst wenn sie den besten Willen haben, der Börse und überhaupt der finanzpolitischen Bewegung gerade so naiv gegenüber wie das große Publikum, dem es „überaus wohlthuend ist, Sonntags morgens beim Frühstück den Kurszettel zu lesen und zu finden, daß man ohne Zuthun wieder um einige Prozent reicher geworden ist.“ Leider ohne Zuthun! aber das „Zuthun“ bleibt nicht aus, wenn die Rehrseite der Medaille obenauffliegt. Als vor einigen Jahren die Konservativen eine Zeitung in Frankfurt am Main gründeten — wen wählten sie zum Redakteur des „Börsenteiles“? Einen verkrachten Börsenjuden!

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn jede stärkere Bewegung der Börsenkurse nach rückwärts große Verheerungen im Nationalwohlstand anrichtet. Durch den fortschreitenden Prozeß der „Mobilisirung“ wird das Publikum immer mehr der fundirten Anlegung seiner disponibeln Mittel entfremdet, wodurch der allgemeine Zug, der gegen direkte Beziehungen im Verkehr, insbesondre im Kapitalverkehr, geht, überaus begünstigt wird. Es bedurfte daher kaum noch jener vagen wirtschaftlichen Gesetzgebung, aus welcher die Wucherpflanzen des Aktien- und „Volksbank“-Wesens herauswuchsen, um den Nationalwohlstand auf Schrauben zu stellen und ihn einer großen, scheinbar in Noterien gespaltenen, aber in ihrem Ziel nur allzueinigen Körperschaft in die Hände zu liefern.

In der That entspricht es ganz dem von uns bereits in seiner ursächlichen Bedeutung hervorgehobenen allgemeinen Grundzug, der fast alle wirtschaftlichen Angelegenheiten in fremde Hände legen ließ, daß nun auch die Gesetzgebung Organisationen zur völligen Entreißung der Eigentumsrechte zuließ und begünstigte. Diese Organisationen sind die Aktiengesellschaften und in potenzierten Grade die Kreditgenossenschaften. Die letztern sind übrigens nicht eine Erfindung von Schulze-Dechwitz, wie die beflissene Reklame unserm Publikum weißgemacht hat, sondern nichts als die Übertragung der alten englischen unlimitirten Aktiengesellschaft nach Deutschland.

In der Aktiengesellschaft und in der Genossenschaft verliert der Beteiligte das Recht an seinem Eigentum vollständig; der Unterschied zwischen beiden ist nur der, daß der Verlust dieses Rechts sich bei der Aktiengesellschaft auf den Betrag des Aktienkapitals beschränkt, während dieser Verlust bei der Genossenschaft sich auf das gesammte Vermögen erstreckt. Für diese ungeheuerlichen Rechtsverluste tauscht sowohl Aktionär als Genossenschafter nichts ein als die Scheinrechte der Vorstandswahl und der Abstimmung bei der Generalversammlung!

Beide Institute haben im Laufe der letzten fünfundsanzig Jahre unsere gesammte Wirtschaftlichkeit überwuchert und alle wirtschaftlichen Verhältnisse durchsetzt. Sie stehen zu dem Netz von Bankiers, Finanz- und Handelsagenten, welches seit eben dieser Zeit gleichfalls das ganze Land überzogen und seine Maschen bis über die kleinsten Verhältnisse geworfen hat, in nächster Beziehung. Sie bahnen dem Wucher en gros den Weg und führen jährlich der Börse ungeheure Summen zu. Immer raschern Ganges fallen alle Gebiete der wirtschaftlichen Thätigkeit in ihre Hände, und jeder dieser Vorgänge bezeichnet einen Verlust am Nationalwohlstand zu Gunsten des internationalen Reichthums, der in den großen wirtschaftlichen Krisen seine Orgien feiert.

Eine Reihenfolge von Vorgängen auf dem Gebiete des Aktien- und Genossenschaftswesens, die sich in den letzten Jahren zutrug, hat wohl den Leuten die Augen etwas geöffnet, aber immer noch nicht zur Genüge. Die Vorgänge bei der Luxemburger Nationalbank, bei der Deutschen Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M., dann bei den Genossenschaften in München, in Stuttgart a. *) haben gezeigt, daß Aktionäre und Genossenschafter in Bezug auf ihr Eigentum weit rechtloser sind, als sie es in dem ärgsten „sozialistischen Idealstaat“ sein könnten. Ist es schon schlimm genug, daß die Aktiengesellschaften von ihren Direktoren um Millionen bestohlen werden können ohne entsprechende Bestrafung, so ist es noch schlimmer, daß in den Kreisen des Großkapitalbesitzes die moralische Beurteilung der Eigentumsverhältnisse vollständig beseitigt erscheint. Dies führen alle Fälle von Aktiengesellschaftszusammenbrüchen vor Augen.

In dem Falle der Luxemburger Bank gelang es den Direktoren, Millionen von Privatschulden der Bank aufzulasten und das Portefeuille der Bank seiner guten Werttitel zu entleeren, um es mit Pariser Treppen-„Werten“ zu füllen. In dem Falle der Deutschen Handelsgesellschaft stahlen die Direktoren zu Gunsten der Newyorker Firma Gebrüder Mayer — zu deren Inhabern zwei Brüder des einen Handelsgesellschaftsdirektors gehörten und bei der der Vorsitzende des Aufsichtsrats jener Gesellschaft beteiligt war — im Verlaufe von etwa anderthalb Jahren nahezu zehn Millionen Mark, und die Eingeweihten hielten schließlich als die nette „Transaktion“ durchgeführt war, die Sache noch sechs Wochen

*) Neuerdings auch bei der Berliner Handelsgesellschaft und bei der Preussischen Leihbank.

lang geheim, um mit Hilfe der Börsenmakler und der „befreundeten“ Presse ihre Aktien zum Teil über pari an das große Publikum zu bringen, was auch vollkommen glückte, worauf dann ein ungeheurer Kurssturz eintrat. Selbstverständlich fielen dann zu den reduzierten Kursen die Aktien wieder an die Eingeweihten zurück. Der unmittelbare Verlust bei dieser Affäre erreichte die Summe von 10 000 000 Mark, welche sämtlich an die Gebrüder Mayer in Newyork gegangen waren. Diese Firma löste sich auf, erstand aber sogleich wieder in Gestalt zweier neuen Firmen, die sich dem amerikanischen und deutschen Publikum alsbald empfahlen mit — „besten Referenzen.“

Der indirekte, durch die Agiotage der Eingeweihten hervorgerufene Verlust dieser Affäre der Deutschen Handelsgesellschaft dürfte aber den Betrag von 10 000 000 Mark noch erheblich übersteigen. Die kleinen Leute wurden zu jener kritischen Zeit, deren Bedeutung jedoch nur die Eingeweihten kannten, durch die Börsenmakler zum Ankauf von Deutschen Handelsgesellschafts-Aktien förmlich haranguiert und verloren sämtlich mehr als die Hälfte des aufgewandten Kapitals.

Gegen die Direktoren wurde zwar Anklage erhoben. Aber der Strafantrag gegen beide lautete nur auf — Geldstrafe. Der Gerichtshof erkannte gegen den ersten Direktor allerdings auf drei Monate Gefängnis; allein derselbe ging in aller Ruhe nach Amerika seinen Millionen nach. Es fand sich eben in unsern Strafgesetzen kein Punkt, von dem der Direktor hätte gründlich gefaßt werden können. Belastungszeugen gab es in der betreffenden Gerichtsverhandlung gar keine. Es waren überhaupt als Zeugen nur ein Aufsichtsratsmitglied und ein Kommanditär der bestohlenen Gesellschaft anwesend. Und diese Zeugen — der eine ein früherer Armeelieferant und späterer Gründer, der andre ein wütiger Waarenspekulant — schienen nur anwesend zu sein, um zu beweisen, daß in diesen Kreisen alle Scham verschwunden ist. Aus den Zeugenaussagen klang es heraus wie Staunen und Verwunderung, daß Herr Mayer nicht alles, was überhaupt da war, gestohlen, daß er sich mit lumpigen zehn Millionen begnügt und nicht den kleinen Rest auch noch genommen. Gewehrt hätte es ihm niemand. Der Aufsichtsrat war zufrieden, wenn er alljährlich seine fetten Tantiemen einstreichen konnte; seine Sitzungen hielt er ganz ad libitum und con amore. Von einer gründlichen Prüfung des Standes und der Geschäfte der Gesellschaft war keine Rede. Die Monatsabschlüsse der Direktoren enthielten Fälschungen im Betrage von einem halben Duzend Millionen, aber dem Aufsichtsrat waren die Abschlüsse auch so recht. Den geladenen Zeugen erschien daher der Direktor als ein wahrer Ausbund von Ehrlichkeit, und die Juristen waren sich offenbar nicht klar darüber, ob Fälschungen auch wirklich Fälschungen seien.

Sedenfalls ergibt sich aus diesem Vorfalle, daß die Direktoren einer Aktiengesellschaft allein oder gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die Aktionäre um das ganze Aktienkapital bestehlen können, ohne etwas anderes als eine formelle Strafe

gewärtigen zu müssen. Von Entschädigung kann keine Rede sein; schon deshalb nicht, weil der einzelne Aktionär vollkommen rechtlos ist. Nur dann, wenn es gelingt, in der Generalversammlung eine Majorität gegen den Aufsichtsrat zusammenzubringen, könnte ein derartiger Versuch glücken. Allein nur in den seltensten Fällen wird eine solche Majorität sich zusammenbringen lassen. Dies erklärt sich leicht aus der oben erläuterten Art der meisten Beziehungen des großen Publikums zur Börse und aus der daraus sich ergebenden Unmöglichkeit, bei einem Kurssturz der Aktien dieselben zu halten. Auf diese Weise wird es den eingeweihten Faiseurs immer möglich, die teuer verkauften Aktien wieder billig, meist sogar unter dem verbleibenden realen Werte, an sich zu bringen und damit nicht nur neuen Gewinn zu machen, sondern auch die Majorität in der Generalversammlung zu gewinnen. Dies dürfte sich auch bei dem neuesten Krach, dem des „Preussischen Leihhauses“ zu Berlin, zeigen. Hierdurch wird natürlich jede Aktion gegen Aufsichtsrat und Direktion unmöglich gemacht. Die Generalversammlung beschließt einfach, was jene wollen, denn die Minorität ist machtlos; so geschah es im Frankfurter Falle, und so geschieht es in allen Fällen. Von den Aufsichtsräten der „Deutschen Handelsgesellschaft“ trat nur ein einziger gegen das Verfahren der Direktoren auf.

Es vergeht kein Jahr mehr, wo nicht derartige Vorgänge mehrfach sich ereignen. Aber das Publikum scheint noch weit davon entfernt zu sein, aus denselben praktische Folgerungen zu ziehen. Trotz der weitgehenden Entrüstung, welche gegen den Börsenschwindel allgemein herrscht, bleibt die Handlungsweise der Kapitalbesitzer nach wie vor dieselbe. Statt das eigne Kapital selbstthätig zu verwalten und eigne Unternehmungen vorsichtig zu entwickeln, oder statt jenes auf direktem Wege bei anständigem Zinsfuß zu verleihen, giebt man sich immer und immer wieder dem „Kommissionär,“ „Bankier“ und „Makler“ preis, läßt sich zum Schuldner machen, wo man thatsächlich Gläubiger ist, und gerät hierdurch in Spekulationen, denen man nie gewachsen sein und bei denen man immer im Verlust bleiben wird. Auf Vorspiegelungen, deren trügerischer Inhalt durch die Erfahrung längst bewiesen ist, auf die unsichersten Zins- und Gewinnversprechungen läßt man sich ein und opfert ganze Vermögen, während doch zu direkter sicherer Anlage, die freilich Aufmerksamkeit und Sorgsamkeit verlangt, Gelegenheit im Überfluß vorhanden ist.

So lange unser Kapitalistenpublikum in diesem unheilvollen Gange des Zwischengeschäftes der Börse und ihrer Gehilfenschaft steht und damit den Boden der Selbstthätigkeit völlig aufgibt, so lange wird auch die Gefahr der Auffaugung des Wohlstandes nicht gemindert werden, und so lange wird das Vacuum der sozialen Not auf der andern Seite rapid anwachsen. Alle Mittel, welche der Staat gegen jene Auffaugung ergreift, können nur schwach wirken. Gleichwohl gebietet die Pflicht der Selbsterhaltung alles, was auch nur zur teilweisen Eindämmung dienen könnte, zu ergreifen. Denn es handelt sich beim Börsen-

schwindel nicht um Vereinzlungen, sondern um ein in das soziale Leben eingedrungenes System, dessen Wirkungen sich auf jedermann direkt oder indirekt erstrecken. Um aber dieses System zu überwinden, kann es nicht genügen, wenn der Staat seine Gesetzgebung so entwickelt, daß die Börse und ihre Anhängsel aus ihrer abgesonderten Stellung herausgehoben werden; es ist vor allem notwendig, daß das kapitalbesitzende Publikum selbst von seiner unheilvollen Neigung, seine Finanzangelegenheiten, sein wirtschaftliches Wohl und Wehe Kommissionären preiszugeben, sich befreie.



Der Kanzelvortrag und seine Bedeutung.

Actio in dicendo una dominatur . . .
Huic primas dedisse Demosthenes dicitur,
cum rogaretur, quid in dicendo esset primum, huic secundas, huic tertias.

Cicero.



egen die Übersetzung des ciceronianischen actio in dicendo durch „Vortrag“ ist nichts einzuwenden, wenn es in dem Sinne wie bei Goethe in den Worten: „Allein der Vortrag macht des Redners Glück“ gilt, wenn darunter die Art der Darstellung der Gedanken durch die Rede in Bezug auf Pronunziation, Deklamation und Gestikulation verstanden wird. Über Vortrag in diesem Sinne und zwar über den Kanzelvortrag unserer Geistlichen beabsichtige ich mich möglichst eindringlich auszulassen, und obwohl schon die Überschrift dieses besagt, so glaube ich doch besonders hervorheben zu müssen, daß ich nicht jene „papierene“ Beredsamkeit im Auge habe, über die unsere Geistlichen in demselben erfreulichen Maße wie unsre sogenannten professores eloquentiae verfügen, sondern das „Wie sie reden,“ in welchem Punkte diese professores noch gar viel von unsern Kanzelrednern lernen können, nachdem diese erst selbst sich hierin einer gründlichen Schulung und Ausbildung werden unterzogen haben.

Freilich bin ich weit entfernt davon, behaupten zu wollen, daß ein tüchtiges, freies Wort über jene „papierene“ Beredsamkeit, über den Stil der Kanzelredner nicht sehr am Platze wäre. Und gottlob leben wir ja nicht mehr im Zeitalter Muhameds, der einfach durch Landesgesetz verordnete, daß sich niemand erdreisten solle, besser zu schreiben als er, der vom Geiste Gottes getriebene, sondern in dem Jahrhundert des königlichen Verfassers der „Walhalla-